

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 685), und der §§ 8, 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250 / SGV NRW 74) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV.NRW S. 460), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abfallsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Zur Erprobung neuer Abfallsammel-, Verwertungs- oder Gebührensysteme kann die Stadt Münster Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

2. § 12 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Pflanzenabfälle (nicht holzig), organische Küchenabfälle und kompostierbare Einwegverpackungen, deren sich der Besitzer entledigen will, sowie Speiseabfälle, die in geringen Mengen Erzeugnisse oder Tierkörperreste i.S.d. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) enthalten, sind der Biotonne zuzuführen. Die Entsorgung größerer Mengen richtet sich nach dem TierNebG.

Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken oder als Sperrgut unberührt.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vernichtet werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

(4) Pflanzenabfälle (nicht holzig), organische Küchenabfälle und kompostierbare Einwegverpackungen, deren sich der Besitzer entledigen will, sowie Speiseabfälle, die in geringen Mengen Erzeugnisse oder Tierkörperreste i.S.d. Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TKBG) enthalten, sind der Biotonne zuzuführen. Die Entsorgung größerer Mengen richtet sich nach dem TKBG. Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken oder als Sperrgut unberührt.

(1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 10 a des Gesetzes zur Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz -BSeuchG-) vernichtet werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.